

ZH_OBERGERICHT SB110316 vom 18. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110316

FR: ZH_OBERGERICHT SB110316 du 18 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110316 del 18 ottobre 2011

Erwägungen

E. 4

Vollzug

E. 4.1

Die heute auszusprechende Freiheitsstrafe von 18 Monaten fällt in den sich überschneidenden Anwendungsbereich von Art. 42 und Art. 43 StGB. Der Strafaufschub nach Art. 42 StGB ist die Regel, die grundsätzlich vorgeht; der teilbedingte Vollzug bildet die Ausnahme. Sie ist nur zu bejahen, wenn der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird (vgl. Donatsch/

- 18 - Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., N 3 zu Art. 43 mit Verweis u.a. auf BGE 134 IV 14f.). Der Angeklagte hat sich innerhalb kürzester Zeit - nämlich innert knapp sieben Monaten - vier Vorstrafen eingehandelt (Urk. 67). Zwar sind diese nicht einschlägig, doch ist - wie die Vorinstanz korrekt feststellte - zu bemerken, dass der Angeklagte mit steigender Tendenz kriminelles Verhalten an den Tag legte (Urk. 66 S. 18 Ziff. 2.3.). Weder die bedingt und unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen noch die unbedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe vermochten ihn dazu bewegen, sich künftig wohl zu verhalten. Auch die Delinquenz während laufender Probezeit zeigt, wie wenig er sich von den bisherigen Verfahren und ausgefallten Strafen beeindruckt liess. Es bestehen somit ganz erhebliche Bedenken an der Legalbewährung des Täters. Da es sich jedoch nicht um einschlägige Vorstrafen handelt und der Angeklagte in den gegen ihn geführten Untersuchungen nie mehr als zwei Tage in Haft verbracht hat, kann aber noch nicht von einer eigentlichen Schlechtprognose ausgegangen werden. Es ist somit davon auszugehen, dass die Warnwirkung des Teilaufschubes angesichts des gleichzeitig angeordneten Teilvollzuges für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose erlaubt.

E. 4.2

Auf die theoretischen Ausführungen zur Bemessung des aufgeschobenen bzw. zu vollziehenden Strafteils kann vollumfänglich auf den vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 66 S. 19 Ziff. 2.4.; § 161 GVG/ZH). Aufgrund der nicht geringen Vorwerfbarkeit der Tat einerseits und der ungewissen Legalprognose des Angeklagten andererseits rechtfertigt es sich, den unbedingt vollziehbaren Teil der Strafe auf das Maximalmass - mithin neun Monate - festzulegen. IV. Kostenfolgen 1. Die Kosten für das Berufungsverfahren sind auf Fr. 2'000.- zu veranschlagen.

- 19 - 2.1 Im Berufungsverfahren erfolgt die Auflage der Kosten und die Zusprechung einer Entschädigung in der Regel im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Verfahrensbeteiligten (§ 396a StPO/ZH). 2.2 Im Berufungsverfahren obsiegt der Angeklagte dahin gehend, dass die Freiheitsstrafe reduziert wird. Er unterliegt hingegen

hinsichtlich der beantragten Höhe. Es rechtfertigt sich deshalb, die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu einem Viertel dem Angeklagten aufzu- erlegen. Die restlichen drei Viertel und die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2.3 Grundsätzlich unterliegt die Geschädigte mit der beantragten Höhe der auszufällenden Strafe, zumal ihr Antrag auf Bestätigung des vorinstanzlichen Strafmasses lautet (Urk. 85). Es erscheint jedoch nicht opportun, ihr im Sinne von § 396a StPO/ZH einen Teil der Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen, weshalb vorliegend davon abzusehen ist. Die Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gericht beschliesst: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 8. Oktober 2010 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.